



FREUNDE DER ERDE

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**

LV NW e.V.

Absender dieses Schreibens:

Ortsgruppe Neuss-Kaarst

Körnerstr. 41

41464 Neuss

Fon 0 21 31 – 94 01 77

Fax 0 21 31 – 94 07 33

email: bund.neuss@bund.net

www.bund-neuss.de

Neuss, den 07.09.2010

BUND OG Neuss-Kaarst, Körnerstr. 41, 41464 Neuss
Stadt Kaarst – Herrn Bürgermeister
Franz-Josef Moormann
Postfach 10 12 65
41544 Kaarst

FNP-Änderung Nr. 66 - B-Plan Nr. 100 und andere, auch zukünftige, Beschlüsse zur Umsetzung von Hüngert II + III und dem Sondergebiet Ikea sowie Commerhof in Holzbüttgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Planungen nehmen wir wie folgt Stellung und bitten Sie, unsere Ausführungen und Mitteilungen im Rahmen der aktuellen und zukünftigen Planverfahren zu berücksichtigen:

1. Argument der Stadt Kaarst: Die Gewerbegebiete Hüngert II + III + Commerhof sind notwendig, weil sie die letzten Flächen für eine wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und für Erhöhungen der Gewerbesteuer-einnahmen darstellen

Die Stadt Kaarst möchte im Ortsteil Holzbüttgen eine letzte zusammenhängende Freifläche zu einem riesigen Gewerbe-/Industriegebiet mit einem extrem großen Sondergebiet für Ikea (europaweit herausragend) entwickeln. Dies verstößt gegen den Nachhaltigkeitsgrundsatz. Es wird damit entgegen der sich reduzierenden Bevölkerung gehandelt. Vorauseilende Grundstückskäufe für dieses Gewerbegebiet müssen nun erhalten, um die finanzielle Notwendigkeit für die Entwicklung dieses Gebietes zu begründen.

In der Stadt Kaarst und im Umkreis von 10 km gibt es bereits zum jetzigen Zeitpunkt jahrelange Leerstände von Gewerbeflächen (2009: Lagerflächen 1,3 Mio. qm, Büros 400 Tds qm, lt. CIMA 14,7 % Leerstand beim Einzelhandel), die nicht angegangen werden, weil die wirtschaftliche Entwicklung (wie auch in anderen Städten) keine Nachfrage dafür erzeugt. Der Vorrang der innerstädtischen Entwicklung vor der Inanspruchnahme von Frei- und Ackerflächen auf der „grünen Wiese“ wird nicht berücksichtigt. Ebenso wenig wird den Ratschlägen von Fachleuten nicht nachgekommen, die aufgrund der demografischen Entwicklung (7 % weniger Bevölkerung bis 2025) für eine innerstädtische mittelstandsorientierte Wirtschaftsförderpolitik plädieren sowie für eine attraktive Absicherung von Versorgungsstrukturen.

Der Ortsteil Holzbüttgen hat laut der Internetseite der Stadt Kaarst zur Zeit bereits 55,5 ha Gewerbefläche bei einer Gesamtgewerbefläche von ca. 100 ha in ganz Kaarst. Nun sollen noch einmal 55 Hektar hinzukommen. Durch das mit 55,6 ha überproportionale Gewerbegebiet Hüngert II und III wird als städtebauliche Fehlentwicklung die ländliche Struktur des Ortsteiles Holzbüttgen endgültig zerstört.

Die behauptete Steigerung der Gewerbesteuererinnahmen wagen wir zu bezweifeln. Es existiert keinerlei

Planung für eine wirtschaftliche Entwicklung des neuen Gewerbegebietes durch neue mittelständische Unternehmen mit einer höheren Anzahl von Arbeitnehmern. Nachvollziehbare Steuerschätzungen für höhere, dauerhafte Einnahmen aus dem neuen Gewerbegebiet liegen nicht vor. Im Gegenteil, es wird durch die Ansiedlung von Ikea mit einer größeren Nutzfläche als bisher suggeriert, dass auch höhere Gewerbesteuereinnahmen damit verbunden sind. Dies bezweifeln wir.

Mit einer nennenswerten Erhöhung von Einnahmen durch Einkommensteuern ist unserer Erachtens ebenfalls nicht zu rechnen. Viele Angestellte des Unternehmens sind im Rahmen eines 400 Euro Jobs dort beschäftigt. Ein Teil lebt zudem außerhalb von Kaarst. Das Ikea zukünftig die Tendenz hat, mehr Menschen in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen zu beschäftigen, ist nicht zu erkennen. Ebenso bedeutet eine Vergrößerung der Verkaufsfläche nicht automatisch mehr Personal (siehe auch Ikea Rostock). Die Ikea-Filiale in Niedereschbach hat beispielsweise bei 25.000 qm Verkaufsfläche mit 280 Angestellten die gleiche Anzahl beim Personal wie es Ikea in Kaarst auf der kleineren Fläche von 9.300 qm Verkaufsfläche hat.

Erschwerend kommt hinzu, dass Ikea ein internationaler Konzern mit einer undurchsichtigen Anhäufung von Stiftungen und Holdings ist. Franchise-Gebühren müssen an eine Holding in Belgien abgeführt werden. Die Inter Ikea Holding lässt sich zum Beispiel bis zum Steuerparadies auf den niederländischen Antillen zurückverfolgen. Letztlich endet der Finanzfluss in mehreren steuerfreien Stiftungen. Vor einigen Jahren bereits konnte man dazu in der Presse lesen, dass Ikea durch diese Konstruktion vorgeworfen wurde, Gewinne ins Ausland zu verschieben, um sich der (deutschen) Steuerpflicht zu entziehen. Ein gewisses Wohlwollen in politischen Kreisen in Kaarst hat Ikea vermutlich durch Spenden an städtische oder soziale Einrichtungen erzielt. In 2009 ist vermutlich insgesamt ein 6-stelliger Betrag für folgende Einrichtungen gespendet worden: Komplettausstattung der Cafeteria G.Büchner-Gymnasium, komplette Ausstattung Büroorientierungsraum der Hauptschule Büttgen, Spende an Hospiz, Lukaskindergarten, Aktion Weihnachtsbäume für Kinderträume, Dein Tag für Afrika usw..

Unser Fazit: Anstatt innerstädtisch gewerbliche Standorte im gesamten Stadtgebiet aufzuwerten und neu zu arrangieren, wird Holzbüttgen als ländlicher Ortsteil gegen alle Nachhaltigkeitsgrundsätze zerstört. Mehreinnahmen durch Einkommens- oder Gewerbesteuern sind fraglich. Anstatt Einnahmen wird die Stadt zukünftig eher Geld für die dauerhaften Infrastrukturkosten aufbringen müssen. Die Planung ist eine Lex Ikea zu ungunsten der Stadt Kaarst.

2. Verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes

Wie bereits ausgeführt, gibt es keine Planzahlen für die spätere Ausgestaltung des gesamten Gewerbegebietes inklusive des Ikea-Geländes. In Planungsunterlagen ist diffus von Gewerbe- und Industriegebiet die Rede. Aber selbst das Ikea-Gelände ist nicht klar konzipiert, weil ca. 120 -150.000 qm von Ikea erworben werden sollen und die jetzt vorgestellte Planung nur eine Fläche von rund 110.000 qm für das Ikea-Sondergebiet umfasst. In den bisherigen Verkehrsgutachten wurde zuerst auf unsicheren Angaben gerechnet, zuletzt aber auch nur mit Minimalannahmen, die Verkehrszahlen werden ständig nach oben korrigiert.

Die bisherige verkehrliche Planung erfolgt daher auf komplett unsicheren Annahmen. Alle bisher vorgestellten Varianten einer verkehrlichen Erschließung sind dominiert von den Erfordernissen des starken Kundenverkehrs zum Sondergebiet Ikea. Dadurch bedingt sind neue Kahlschläge durch 4-spurige Straßen mit mehreren Kreuzungspunkten durch die Gewerbeflächen von der Gumpgesbrücke bis nach Hüngert II hinein erforderlich, parallel zu einer erst vor ca. 10 Jahren mit öffentlichen Mitteln errichteten Kreisstraße (Siemesstraße). Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen werden weite Teile des Ortsteils Holzbüttgen (je nach Variante zwischen 2.500 und 1.500 Fahrzeugen pro Tag) sowie die umliegenden Straßen auf Neusser Gebiet (bisher nicht in den Gutachten erfasst) negativ berührt. Insbesondere der Neusser Ortsteil Morgensternsheide wird durch Schleichverkehre stark belastet werden, für den die engen

Straßen nicht ausgelegt sind.

Eine erst kürzlich durch die Kaarster Bürger geforderte Verkehrszählung von Wochenend-Spitzenzeiten am alten Ikea-Standort in Kaarst wurde dann allerdings an einem Wochenendtag mit einem Weltmeisterschaftsfußballspiel durchgeführt. Die Straßen waren an dem Tag weithin leergefegt, so dass die Daten deswegen keinen Aufschluss über die bisherige Belastung erbringen können. Insbesondere dürften die Annahmen zum zukünftigen Verkehr in Holzbüttgen mangelhaft sein, weil es geschätzte Planwerte sind.

Wir fordern deswegen, dass an dem neuen Standort in Düsseldorf-Reisholz, an dem Ikea bereits ein gleichgroßes Verkaufshaus von 25.000 qm installiert hat, Verkehrszählungen durchgeführt werden.

Weiterhin soll eine Brücke über den Nordkanal mit öffentlichen Mitteln entstehen, die durch die direkte Lage parallel zur A 57 eine starke Verbauung der schon sehr belasteten Fläche von Holzbüttgen darstellt. Es kann hier von einer Brücke speziell für Ikea gesprochen werden, die unseres Erachtens nicht aus Straßenbau- oder Städtebaufördermitteln bezahlt werden dürfte.

Unser Fazit: Die durch das neue Gewerbegebiet Hüngert II + III ausgelöste verkehrliche Situation ist nicht akzeptabel. Das hohe Verkehrsaufkommen führt zu einer weiteren starken Landschaftszerschneidung, Belastung der Menschen in Holzbüttgen entsteht nicht nur direkt durch mehr Fahrzeugbewegungen, sondern auch durch Lärm, Dreck und Abgase. Das spätere Fahrzeugaufkommen ist durch unklare Planungsangaben nicht berechenbar. Es besteht die Gefahr, dass bei einer Entwicklung über das Ikea-Sondergebiet hinaus, die Zufahrtsstraßen überlastet sein werden.

3. Alternative Standorte für Ikea sind nicht ausreichend berücksichtigt worden

Die Ausweitungswünsche von Ikea werden dazu benutzt, gleichzeitig ein riesiges neues Gewerbegebiet planerisch durchzusetzen, welches in späteren Jahren so nicht mehr umsetzbar sein wird. Vor diesem Hintergrund wurden unserer Meinung nach alternative Standorte nicht ausreichend geprüft:

- **Entwicklung am Altstandort:** Gemäß der Landesplanung ist für großflächigen Einzelhandel in Mittelstädten eine maximale Größe von 12.500 qm Verkaufsfläche vorgesehen. Eine Erweiterung am Altstandort ist in dieser Größenordnung möglich, zumal auch immer wieder Grundstücksflächen in der näheren Umgebung frei werden. Auch kann durch den Bau eines Parkhauses eine größere Anzahl von PKW aufgenommen werden. Eine Erweiterung am Altstandort hätte für die Stadt Kaarst viele Vorteile:
 - Kein Brückenbauwerk erforderlich
 - Die Ikea-Regiobahnhaltestelle bleibt erhalten und erfüllt ihren Zweck
 - Überschaubare Kosten für Änderung der Verkehrsführung
 - Erhalt des Ankermieters für die umliegenden Möbelgeschäfte
 - Die erst vor 3 Jahren vom Kaarster Wirtschaftsförderer proklamierte Kaarster Möbelmeile (KMM) bliebe erhalten
 - Die Strommasten müssen nicht versetzt werden
 - Die Acker- und Erholungsflächen in Hüngert II und III bleiben erhalten
 - Die in unserer Stellungnahme aufgelisteten Nachteile zu den Themen Flächenfraß, Verlust von fruchtbaren Ackerflächen, Naturzerstörung, Verkehrsbelastung, immense Kosten für Straßen- und Brückenbau entfallen
 - Die für die jetzige K 37 erst vor ca. 10 Jahren eingerichtete Ausgleichsfläche mit Rigole unter den Hochspannungsleitungen hätte Bestand und müsste nicht wiederum der K37n weichen
- **Neubau auf Brache am AK Kaarst/A 52:** Am Kaarster Kreuz werden zur Zeit ehemalige Baggerseen

zugeschüttet und eine große Grundstücksfläche 2013 für nur einen 1,00 Euro an die Stadt Kaarst übertragen. Das Gebiet hätte für Ikea und die Stadt Kaarst folgende Vorteile:

- Autobahnanschluss an der A 52 vorhanden
- in unmittelbarer Nähe war der Wunschstandort von Ikea
- keine neue Zerstörung von Landschaft und Fauna
- keine gravierende Störung der Kaarster durch zusätzliche Verkehrsbelastung
- erhebliche Kosteneinsparungen für neue Infrastruktur
- Entlastung der A57, die stärker verkehrsbelastet ist als die A52

Das auf der Fläche vorgesehene Naherholungsgebiet halten wir wegen der abgeschiedenen Lage am Autobahnkreuz nicht für sinnvoll. Um das Gebiet gewerblich nutzen zu können, bedarf es lediglich eines Tauschantrages durch die Stadt Kaarst bei der Bezirksregierung.

Unser Fazit: Es gibt gangbare Alternativen, die für die Stadt Kaarst deutlich vorteilhafter sind. Anstatt mit viel Steuergeld Ackerflächen zu erwerben, hätten Gewerbegrundstücke am alten Standort von Ikea aufgekauft werden können, um dort eine Neuordnung der Grundstücke und Ikea eine Erweiterung am alten Standort zu ermöglichen.

4. Lärm und Schadstoffbelastung

In direkter Nähe zu den neu geplanten Straßen stehen Wohngebäude. Uns ist nicht bekannt, ob diese Tatsache bei der Planung berücksichtigt wurde. Ansonsten ist ein Gutachten über die Auswirkungen durch die Umweltbelastungen zu erstellen. Die Auswirkungen von mindestens 24.000 Fahrzeugen pro Tag auf die menschliche Gesundheit sind gravierend.

5. Natur-, Arten-, Landschafts- und Klimaschutz

Im folgenden gehen wir unter anderem auch auf Aussagen aus dem Gutachten im Auftrag der Stadt Kaarst vom Oktober 2009 mit dem Titel „Artenschutzrechtliche Einschätzung zur Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten im Rahmen von Eingriffen im Stadtgebiet von Kaarst“ ein.

Insbesondere bei dem geplanten Gewerbegebiet „Hüngert II“ und des ins Auge gefassten Gebietes „Hüngert III“ handelt es sich um einen zusammenhängenden Freiraum mit landwirtschaftlich bearbeiteten Ackerflächen. Dieses durch wenige Ackerrandstreifen auch wildpflanzenarme Gelände ist aber trotzdem für den Artenschutz und die Biodiversität ein wichtiges Refugium. Es ist Rückzugsgebiet für Feldvögel und Tiere aller Arten, weil sich an den Gebietsrändern noch Grundstücke mit Wiesen, Gehölzen, Brachen und Wegrändern als Schutzbereich und Lebensraum befinden. Und zwar für inzwischen stark gefährdete Arten. Außerdem ist das Gebiet **mit 54 nachgewiesenen, besonders oder streng geschützten Vogelarten ein sehr artenreiches aus avifaunistischer Sicht.. Allein 22 Arten davon sind planungsrelevante Arten.** Hinzu kommen noch am Rande des Gebietes Quartiere von **Zwergfledermäusen.** Nachstehend gehen wir auf verschiedene Aspekte der Planungen aus unserer Sicht ein:

- Uns wurde eine **Sichtung des Feldhamsters** vor ca. 5 Jahren mit einem Vorratsbau am Rande zwischen Wohnbebauung und Feldflur an der Straße Hüngert bekannt gemacht. Das Vorkommen des Feldhamsters ist in früheren Jahren ebenfalls bestätigt worden. Feldhamster sind standorttreu und haben einen Aktionsradius von nur 0,1 – 1,0 ha (Weibchen) oder 1,00 – 2,5 ha (Männchen). Deshalb darf vermutet werden, dass der nach FFH-Richtlinie, Anhang IV, streng geschützte Feldhamster sich noch immer im gesamten Planungsgebiet aufhält und nur mangels Kartierung nicht

öfter gesichtet wurde. Von daher verbietet sich jede weitere Planung mit Zerstörung des Lebensraumes des Feldhamsters für Hüngert II und III.

- Uns wurde ebenfalls vor ein paar Tagen die **Sichtung eines Mittelspechtes** in Gärten an der Straße Hüngert gemeldet. Der Mittelspecht ist eine streng geschützte Art nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und ist im Gutachten nicht enthalten.
- Außerdem gibt es einen aktuellen Hinweis auf einen weiteren Nistplatz des **Turmfalken** im nördlichen Bereich des Plangebietes für die Straße Hüngert, bzw. Hüngert 15. Der Turmfalke ist eine streng geschützte planungsrelevante Art und im Gutachten nur als Nahrungsgast bzw. Brutvogel im an das Planungsgebiet angrenzenden südöstlichen Untersuchungsgebiet erwähnt.
- Weiterhin gibt es Sichtungen in 2010 von **zwei Schwarzmilanen** und eines **Rotmilans** südlich von Holzbüttgen. Auch diese **streng nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten** kommen im Gutachten nicht vor.
- Grundsätzlich ist zu den im Plangebiet brütenden Vögeln, bei denen der Gutachter eine vorgezogene Schaffung von **neuen Brutmöglichkeiten** empfiehlt, zu sagen, dass diese **rechtlich abgesichert** sein müssen, um den örtlichen Bestand zu erhalten und die Maßnahmen **mindestens 2 Jahre vor Beginn irgendwelcher Vegetationsabräumungen** durchgeführt werden müssen, damit keine Brutmöglichkeiten zerstört werden, bevor neue Brutplätze nachweislich angenommen wurden. Dies bedeutet, dass die **Annahme der neuen Brutmöglichkeiten** durch eine erneute Kartierung **nachgewiesen sein muss**. Für folgende Vogelarten ist dies zu beachten: **Bachstelze, Klappergrasmücke, Star**.
Beispielhaft ist hier der geplante und bereits vorgestellte Grünzug Commerhof dafür zu benennen, dass durch die planerische Veränderung und Minderung des Klappergrasmücken-Habitates der Lebensraum so verändert wird, dass der Vogel dort vertrieben wird.

Dies gilt ebenso für den **Feldsperling**, bei dem der Gutachter empfiehlt, den Brutplatz unter der 10 kV-Leitung ungestört zu erhalten. Weil jedoch durch die vorgesehene Bebauung die Umgebung sich so verändert, dass der Feldsperling seine Bedürfnisse nach einer halboffenen Agrarlandschaft nicht mehr erfüllt bekommt, wird dieses örtliche Vorkommen zerstört werden. Von daher ist eine vorgezogene Ansiedlungsmaßnahme mit Nisthilfen im Untersuchungsgebiet durchzuführen.

- Manche Vögel haben einen **Platzanspruch bei Ihren Brutrevieren**, die eine **Verdrängung in Gebiete außerhalb der Plangebiete unmöglich** macht und daher einen Verbotstatbestand nach § 42, Absatz 1 Nr. 3, BNatschG darstellt. Hinzu kommt, dass gut zur Hälfte Flächen südlich des Plangebietes nicht auf dem Gebiet der Stadt Kaarst liegen und für eine Planung von örtlichen Ausweichgebieten von planungsrelevanten Arten nicht zur Verfügung stehen:

Dies trifft auf die **Feldlerche** zu, die 7 Brutvorkommen im Gebiet Hüngert II in einem bestimmten Bereich hat, der ihren Lebensbedürfnissen entspricht, laut Gutachten sind weitere 3 Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet durch vertikale Strukturen betroffen. Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Dies bedeutet, dass ein „**lerchenfreies**“ **Gebiet** entsprechender Ausstattung von mindestens 20 Hektar in unmittelbarer Nähe **auf Stadtgebiet** vorhanden sein müsste, um die örtliche Population nicht zu gefährden. Zusätzlich müsste diese Fläche dauerhaft planerisch als Schutzgebiet für die Lerchen ausgewiesen werden. Ebenso ist ein Erfolg dieser Maßnahme vor Inanspruchnahme des Plangebietes durch eine erneute

Kartierung nachzuweisen.

Dies trifft auch auf den **Kiebitz** zu, der einen Gebietsanspruch von 1-2 Brutpaaren auf 10 Hektar hat. Auf der Verbreitungskarte des Gutachtens ist gut erkennbar, dass die Raumansprüche da sind. Die vorgeschlagene Schaffung von Brutmöglichkeiten südlich außerhalb des Untersuchungsgebietes hat verschiedene Mängel. **Weder ist festgestellt worden, ob dort (und zwar Ausweichfläche ausschließlich auf Stadtgebiet) ebenso Kiebitze vorhanden sind, die dann verdrängt würden**, noch sind planungsrechtliche Sicherungsgebiete vorgesehen, die unseres Erachtens nur die örtliche Population sichern könnten. Auch die Ausgestaltung der vorgeschlagenen neuen Brutangebote hat Mängel. Für befriedigende Brutergebnisse sind andere Voraussetzungen erforderlich: Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Für einen guten Bruterfolg sind die Erhaltung sowie Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen notwendig. Ebenso sind bindende Vorgaben für eine Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung erforderlich, die eine Grünlandmahd erst ab 1. Juni, kein Walzen nach dem 15. März, Maiseinsaat nach Mitte Mai, einen doppelten Reihenabstand bei der Getreideeinsaat und Anlage und Pflege von Acker-Stilllegungsflächen und brachenreduzierte Düngung sowie keine Biozide erforderlich. Außerdem ist die Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (evtl. durch Kennzeichnung der Brutplätze auf dem Acker) von März bis Anfang Juni geboten.

Für das **Rebhuhn** sind die Lebensbedingungen im Planungsgebiet mit 5 Brutplätzen anscheinend besser als im umgebenden Gelände im Untersuchungsgebiet mit keinem Brutplatz. **Über das Untersuchungsgebiet hinaus gibt es keine Aussagen über Rebhuhnbestände**. Diese Aussagen sind aber erforderlich für die Einschätzung, ob durch eine Verdrängung der Rebhühner in das südlich des Pannenbeckerhofes gelegenen Gebietes (**nur auf Stadtgebiet!**) andere Rebhuhnbestände verdrängt würden. Die Ausgestaltung der vorgeschlagenen neuen Brutangebote hat Mängel. Nicht nur dass keine planungsrechtlichen Sicherungsgebiete zum Erhalt der örtlichen Population ausgewiesen werden. Für befriedigende Brutergebnisse sind erforderlich: Der Platzbedarf der Rebhühner liegt bei bis zu 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha. Bei 5 vorhandenen Brutplätzen bedeutet das einen „**rebhuhnfreien**“ **Raum von mindestens 40 ha** und mit einer Ausgestaltung nach den Bedürfnissen der ursprünglichen Steppenbewohner. Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Eine vorgezogene aufwertende Maßnahme muss eine Besiedlung durch 5 Brutpaare nachweisen, bevor der alte Nistplatz und Lebensraum vernichtet werden darf.

Die streng geschützte **Schleiereule** hat einen Nistplatz in den alten Gebäuden an der Kreuzstraße. **Dieser Nistplatz wird durch den B-Plan Commerhof, Hüngert II und III komplett durch fehlenden Anschluss an die offene Landschaft und mithin Verlust des Nahrungsraumes verbotener Weise vernichtet**.

Die Schleiereule lebt als Kulturfollower in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungs-

arme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzel-lagen, Dörfern und Kleinstädten.

Um die vom Gutachter für das **Plangebiet Commerhof** vorgeschlagene neue Brutmöglichkeit auf Stadtgebiet im räumlichen Zusammenhang umsetzen zu können, kommen unseres Erachtens nur die Gebäude Pannenbeckerhof oder Großer Mühlenweg südlich der Siemesstraße in Frage. Ob das Gebiet südlich des Pannenbeckerhofes „schleiereulenfrei“ ist, muss noch nachgewiesen werden. Dort ist noch die Verbindung in die offene Landschaft vorhanden. Todesfallen für Schleiereulen stellen Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten sowie Kollisionen an Straßen- und Schienenwegen dar. Diese Gefahrenquellen wären dann nur im Randbereich des möglichen neuen Lebensraumes vorhanden. Ein neuer Nistplatz müsste in einem „schleiereulenfreien“ Gebiet rechtlich gesichert werden und als vorgezogene Maßnahme eine Besiedlung durch die Schleiereule nachweisen, bevor der alte Nistplatz und Lebensraum vernichtet wird.

Sollte das Gewerbegebiet Hüngert II oder III umgesetzt werden, ist diese Ausweichmöglichkeit nicht mehr gegeben und es tritt der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld durch Zerstörung eines wichtigen Nahrungsraums ein.

- Die Plangebiete **Commerhof, Hüngert II und III** sind **wichtige Nahrungsräume für streng geschützte und/oder planungsrelevante Vögel**, die teils im Untersuchungsgebiet, teils im näheren Umland vom Untersuchungsgebiet ihre Brutplätze haben und im Planungsgebiet als Nahrungsgäste auftreten. Bei Zerstörung der offenen Acker- und Grünlandflächen und Bebauung mit einem Gewerbe- und Industriegebiet entfällt dieser Raum als Nahrungsgebiet. Unserer Meinung nach tritt hier der **Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld durch Zerstörung eines wichtigen Nahrungsraums ein**. Diese Aussage trifft auf folgende auftretende Vogelarten mit ihrem Hauptnahrungsspektrum zu: **Baumpieper** (weichhäutige Insekten), **Bluthänfling** (Wildsamen, Getreide), **Feldsperling** (Wildsamen, Getreide), **Graureiher** (Feldmäuse), **Grünspecht** (Ameisen), **Lachmöwe** (Regenwürmer, Insekten, Wildsamen, Getreide), **Mäusebussard** (Wühlmaus, Spitzmaus, Insekten, Regenwürmer), **Mehlschwalbe** (Insekten), **Rauchschwalbe** (Insekten), **Rohrweihe** (Mäuse, Ratten, Kaninchen, Singvögel), **Rotmilan** (kleine Säugetiere, Vögel, Aas), **Saatkrähe** (Insekten, Würmer, Mäuse), **Schwarzmilan** (Vögel bis Rebhuhngröße, kleine Säugetiere wie Mäuse, Kaninchen, Aas), **Steinkauz** (Mäuse), **Turmfalke** (Mäuse, Insekten, Käfer), **Waldohreule** (Mäuse, kleinere Singvögel).

Zusammenfassung:

Abschließend können wir aus den vorgetragenen Punkten nur folgern, dass das Gewerbegebiet Hüngert II + III aus planungs- und naturschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigt und durchgeführt werden darf. Auch ein Sondergebiet Ikea alleine in Holzbüttgen verbietet sich aus diesen Gründen. Das Unternehmen Ikea kann jedoch wie aufgezeigt an anderer Stelle auf Kaarster Stadtgebiet entweder erweitert oder neu errichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Arndt (Vorsitzende)